KUNDENINFORMATION

Wichtig zu wissen:

Der Haftpflichtversicherungsschutz kann bei kleineren Drohnen häufig im Rahmen der Privathaftpflicht- (private Zwecke) oder Betriebshaftpflicht-Police (zu eigenen betrieblichen Zwecken) eingeschlossen werden. Sofern es sich um größere Drohnen handelt oder der Einsatz für Dritte erfolgt, ist jedoch eine eigenständige Haftpflichtpolice erforderlich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Versicherer und holen sich ggf. eine entsprechende Bestätigung ein.

▶ Unser Rat:

Wer sich für das Führen einer Drohne interessiert, erhält hier fundierte Informationen:
https://www.bussgeldkatalog.org/drohnen-flugverbot

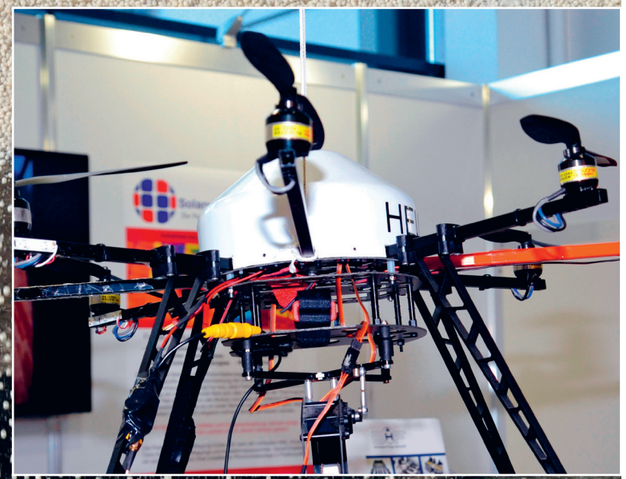

Schnelle E-Scooter:

Betriebserlaubnis und Versicherungsschutz erforderlich!

Elektrische Tretroller – E-Scooter – sind in Großstädten mittlerweile fast an jeder Ecke zu sehen, vor allem Touristen nutzen sie gerne. Aber sie haben auch in zahlreichen Privathaushalten Einzug gehalten.

Wichtig zu wissen:

Außerhalb von Privatgrundstücken ist der Einsatz von E-Scootern nur erlaubt, wenn das jeweilige Gerät über eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) verfügt.

Zudem müssen die Roller dann (ähnlich wie bei Mofa oder Moped) eine spezielle Versicherungsplakette für den Haftpflichtschutz haben. Die muss man ggf. gesondert abschließen; denn die Private Haftpflichtversicherung greift für diese Geräte nicht.

▶ Unser Rat:

Viele billige E-Scooter haben keine Betriebserlaubnis (ABE); sie dürfen daher nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen genutzt werden. Hier drohen Bußgelder und hohe Haftungsrisiken!

IMPRESSUM
ISW Versicherungsmakler GmbH, Am Markt 8, 49661 Cloppenburg I www.isw-vsmakler.de; Telefon: 04471 70088-20
Verantwortlich für den Inhalt: Andreas Stärk, Geschäftsführer
Fotos: Luise Richard (5)
Die ISW Versicherungsmakler GmbH ist eine Tochter der ISN – Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. und als Versicherungsmakler (Deutschland) mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung tätig. Sie ist im Vermittlerregister unter der Nummer D-JYWW-MWL50-74 registriert.
Die zuständige Behörde ist die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Moslestraße 6, 26015 Oldenburg.
Die berufsrechtlichen Regelungen können über die offizielle Webseite www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden. Berufsrechtlich relevante Regelungen: § 34d Gewerbeordnung, §§ 59-68 VVG, VersVermV.

KUNDENINFORMATION

ISW Versicherungsmakler GmbH

FOKUS

VERSICHERUNGEN

Ausgabe Juli 2020

Schwerpunkt: Haftpflichtversicherungen

Die Situation kennt fast jeder Landwirt: Man hat sich eine Maschine beim Nachbarn ausgeliehen und dann geht sie kaputt. Oder das geliehene Werkzeug taucht nicht wieder auf. Wie ist so ein Fall eigentlich abgesichert, oder wie lässt er sich absichern?

Auch Umweltschäden lassen sich in der Landwirtschaft bei aller Sorgfalt nicht immer vermeiden. Schließlich arbeiten Bauern z. T. auch mit Gefahrstoffen wie Pflanzenschutzmitteln oder Kraftstoffen. Im Fall des Falles hat der Landwirt dafür gerade zu stehen. Das Risiko lässt sich mit zwei speziellen Versicherungen minimieren.

Und schließlich sind auch der Versicherungsschutz für selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Landwirtschaft sowie für Drohnen und E-Scooter Themen dieser Fokus Versicherungen. Gut, wer gerüstet ist.

Wenn geliehene Maschinen beschädigt sind:

Zusatz „Gewahrsamschäden “ in der Betriebshaftpflicht hilft

In landwirtschaftlichen Betrieben werden häufig auch geliehene Maschinen und Geräte eingesetzt. Doch wer kommt für den Schaden auf, wenn die geliehene Maschine beschädigt wird?

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtpolice gibt es hierfür den Zusatzbaustein der sog. „Gewahrsamschäden“. Im Rahmen dieser Klausel sind Beschädigung oder Verlust von geliehenen Maschinen bis zu einer im Vertrag bestimmten Summe versichert, wenn es sich um eine vorübergehende Nutzung von höchstens einem Monat im eigenen Betrieb handelt. Während des Fahrbetriebs sind jedoch nur Unfallereignisse versichert. Als ‚Unfall‘ wird hierbei ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt wirkendes Ereignis definiert.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind Brems-, Betriebs- und Bruchschäden.

Diese Schäden wiederum können jedoch bei vielen Gesellschaften gegen einen Prämienzuschlag bis zu einer bestimmten Deckungssumme (z. B. 25.000 Euro) in die Police eingeschlossen werden. Doch was versteht man eigentlich unter Brems-, Betriebs- und Bruchschäden?

- Bremsschaden: Ein Bremsschaden ist unmittelbar durch den Bremsvorgang selbst entstanden und steht nicht im Zusammenhang mit einem Unfall. Typische Bremsschäden sind beispielsweise Schäden am Führerhaus oder an den Bordwänden durch verrutschte Ladung oder schleudernde Anhänger.
- Betriebsschaden: Ein Betriebsschaden ist ebenfalls nicht durch einen Unfall entstanden, sondern ausschließlich durch die spezielle Verwendung des Fahrzeugs (Beispiel: Beim Abkippen stürzt ein Anhänger um und erleidet einen Verwindungsschaden), durch einen Bedienungsfehler, durch fahrtechnisches Fehlverhalten oder durch Versagen der Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.
- Reiner Bruchschaden: Ein reiner Bruchschaden ist ebenfalls nicht durch einen Unfall entstanden, sondern ausschließlich durch Überbeanspruchung, Konstruktions- oder Materialfehler. Zudem darf der Schaden nicht unter die Garantie- oder Gewährleistungspflicht eines Dritten fallen. Schäden durch Abnutzung oder

INHALT

In dieser Kundeninformation lesen Sie Neues zu

- Gewahrsamschäden – Die Absicherung für geliehene Maschinen
- Umweltrisiken in der Landwirtschaft – Welche Absicherung ist zu empfehlen?
- Haftpflichtschutz für selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Landwirtschaft
- Versicherungsschutz für Drohnen
- Versicherungsschutz für E-Scooter

Verschleiß gelten selbstverständlich nicht als reine Bruchschäden und sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

▶ Unser Rat:

Sofern Sie sich fremde Maschinen von anderen ausleihen und in Ihrem Betrieb einsetzen, sollten Sie auf den Einschluss der Gewahrsamschadenpolice achten.

Schließen Sie auch immer die Brems-, Betriebs- und Bruchschäden mit ein.

Achten Sie auf eine ausreichend hohe Deckungssumme. Das kann sich lohnen.

Gut zu wissen:

Auch für eigene Maschinen ist die Absicherung von Brems-, Betriebs- und Bruchschäden möglich. Entweder über eine Erweiterung der Vollkaskoversicherung oder eine eigenständige Maschinenversicherung.

Fragen Sie unsere Experten.
Wir haben passende Sonderkonzepte für Sie!

Haftpflichtschutz für selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Landwirtschaft

Wo sind Radlader, Häcksler, Mähdrescher etc. eigentlich haftpflichtversichert? Diese Frage stellt sich irgendwann sicher beim Einsatz und Gebrauch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen. Greift hier die landwirtschaftliche Betriebshaftpflicht oder muss eine separate Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden?

Wichtig zu wissen:

Entscheidend für den Haftpflichtschutz selbstfahrender Arbeitsmaschinen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit aus der Betriebserlaubnis.

- Über die landwirtschaftliche Betriebshaftpflicht können alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 20 km/h versichert werden. Die Maschinen sind dann auch im öffentlichen Straßenverkehr versichert. Der Versicherungsschutz greift jedoch nur für den Einsatz im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb.
- Sofern die Maschinen auch gewerblich oder zu Lohnarbeiten genutzt werden, muss dies zusätzlich abgesichert werden. Melden Sie dies Ihrem Versicherer und lassen sich den Versicherungsschutz für außerlandwirtschaftliche Zwecke bestätigen.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h fallen aus dem Versicherungsschutz der Betriebshaftpflichtpolice heraus. Diese Maschinen sind kennzeichnungs- und versicherungspflichtig und müssen über eine separate Kfz-Haftpflichtversicherung abgesichert werden.

Umweltrisiken in der Landwirtschaft:

Welche Absicherung ist zu empfehlen?

Auf landwirtschaftlichen Betrieben werden zwangsläufig immer auch umweltgefährdende Stoffe gelagert: Diesel- oder Heizöltank, Güllelager oder Pflanzenschutzmittel. All diese Stoffe können Umweltschäden verursachen. Eine Absicherung hierfür ist über den Umweltbaustein der landwirtschaftlichen Haftpflichtpolice möglich.

Die Versicherer bieten hier Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherungen an. Die Begriffe klingen ähnlich. Doch wo sind die Unterschiede? Und welche ist wofür geeignet?

- Hintergrund für beide Versicherungsarten ist die Verpflichtung zum Schadensersatz für Schäden durch Umwelteinwirkung. Vor allem zwei Gesetze regeln in Deutschland die Fragen zur Umwelthaftung genauer: das Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) von 1990 und das Umweltschadensgesetz (USchadG) aus dem Jahr 2007.
- Während das UmweltHG auf Schadenersatzansprüche geschädigter Personen (Sachschaden, gesundheitlicher Schaden, bestimmte Vermögensschäden) abzielt, widmet sich das USchadG Schäden, die der Umwelt selbst zugefügt werden. Dabei kann es sich um geschützte Tier- und Pflanzenarten, geschützte Landschaften, Gewässer und/oder Böden handeln.

Vereinfacht gesagt, versichert die Umwelthaftpflichtversicherung Schäden, die zivilrechtliche Ansprüche zur Folge haben. Die Umweltschadensversicherung hingegen deckt die gesetzliche Pflicht zur Sanierung von Umweltschäden; dabei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche. Die Umweltschadenversicherung lässt sich zudem erweitern um die sog. Eigenschadendeckung. Dann leistet der Versicherer auch Entschädigung für die Sanierung eigener Betriebsflächen.

Wichtig zu wissen:

Es ist – was Umweltschäden angeht – immer nur der Störfall im Unternehmen versichert ist, nicht der Normalbetrieb!

▶ Unser Rat:

Zeigen Sie Ihrem Versicherer die korrekten Lagermengen von umweltgefährdenden Stoffen an und versichern Sie alle Bausteine im Umweltbereich mit. Nur dann sind Sie im Schadenfall auf der sicheren Seite.

Lizenz zum Fliegen

Private oder betriebliche Haftpflicht?

Man sieht sie immer häufiger über unseren Köpfen: In den letzten Jahren haben der Einsatz und die Verwendung von Drohnen deutlich zugenommen: im privaten Bereich, um beispielsweise schöne Luftbilder zu machen und Spaß beim Fliegen zu haben, aber auch zu betrieblichen Zwecken, wenn beispielsweise Rehkitze vor der Mahd geschützt werden sollen oder Ackerflächen aus der Luft begutachtet werden. Nach verschiedenen Angaben sollen in Deutschland derzeit 400.000 Drohnen fliegen, Tendenz steigend. Meist steuern Privatpersonen die unbemannten Flugobjekte.

Wer diese Flugobjekte nutzt, die fachlich richtig UAVs = Unmanned Arial Vehicle heißen, sollte wichtige Punkte beachten:

- Drohnen sind grundsätzlich versicherungspflichtig, d.h. es wird eine Haftpflichtversicherung benötigt!
- Fluggeräte mit einem Gewicht von 0,25 kg und mehr sind kennzeichnungspflichtig, d.h. man muss Namen und Adresse des Eigentümers an der Drohne anbringen.
- Von 2 kg Drohnengewicht an muss man für das Führen des Flugobjektes besondere Kenntnisse nachweisen (sog. „Drohnenführerschein“).
- Ab 5 kg Gewicht ist zwingend eine besondere Erlaubnis der Luftfahrtbehörde einzuholen.
- Bitte beachten Sie beim Einsatz die gesetzlichen Flugverbotsbereiche: Drohnen dürfen nicht über Wohngrundstücken (Ausnahme: Einverständnis des Eigentürmers), Krankenhäusern, Militäranlagen, Kraftwerken, Gefängnissen und rund um Flughäfen fliegen. Näheres regelt die 2017 erlassene Drohnen-Verordnung.